

Leitfaden zur Sportversicherung

Präambel:

Im komplexer werdenden Zusammenleben drängt sich für verantwortungsvolle Sportfunktionäre immer wieder die versicherungsrechtliche Frage im Hinblick auf Sportveranstaltungen für den Fall auf, dass ein Schadensfall eintritt, den sich kein Beteiligter wünschen mag. Hinzu kommt, dass gerade in **Ehrenämtern** kaum Schutzmaßnahmen greifen und sich zumindest der Verantwortliche im Ernstfall mit Regressansprüchen konfrontiert sehen kann, die mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden sind. Ob aus aktuellen Verbalübungen des Gesetzgebers befriedigende Haftungsregelungen entstehen, bleibt abzuwarten. Im **Internet** ist unter „www.gdv.de; PUBLIKATIONEN; Schaden und Unfall“ eine Broschüre „*Sicherheit im Ehrenamt*“ zum Downloaden mit Acrobat-Reader hinterlegt.

Zur Problemvermeidung soll der „**Leitfaden**“ eine Hilfestellung geben, um auch künftig den Sportbetrieb zu sichern, ohne mit unnötigen Überraschungen konfrontiert zu werden. Nachfolgend sollen die Sportvereine hierzu über allgemeine aber auch versicherungsrechtliche Dinge informiert werden. Einen Schadensfall (und sei es nur eine gebrochene Fensterscheibe) gänzlich auszuschließen wird wohl nicht gelingen, aber die Beachtung grundsätzlicher Regeln hilft zumindest (wie auch im übrigen Leben), das Schlimmste zu vermeiden.

Für den Bereich des BRTV (LV-Bayern, BLSV) habe ich deshalb unter Beachtung derzeit geltender Regeln unter Einbindung der Sportversicherungs-Broschüre Stand 01.01.2002 diese Ausarbeitung erstellt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch in anderen Landesverbänden analoge Regelungen gelten. Empfehlenswert ist in jedem Fall, sich im eigenen Landesverband Informationsmaterial zu besorgen und den „Leitfaden“ an den entsprechenden Stellen sofort zu aktualisieren.

Ich bin auch gerne bereit, den „Leitfaden“ bei Bedarf zu überarbeiten und fordere jeden Leser zur aktiven Mitarbeit auf, denn nur in gegenseitiger Unterstützung lässt sich ein Nutzen für alle erreichen. Anregungen bitte ich an o.a. Anschrift zu senden.

Im Ernstfall ist es wichtig, sich über die aktuellen Bestimmungen kundig zu machen, um nicht schon bei der Formulierung im Schadenbericht über versicherungsrechtliche Fußangeln zu stolpern.

Die Sportversicherung sollte niemandem ein Sicherheitsgefühl suggerieren, sie bietet **keinen umfassenden Versicherungsschutz**. Es ist deshalb wichtig, selbst die notwendige Vorsorge über eine Unfall- (mit Insassenversicherung) und Haftpflichtversicherung zu treffen, wie dies an sich schon die täglichen Lebensumstände erfordern. Den Eltern obliegt dabei eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern.

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Missachtung von Sicherheitsbestimmungen etc. gelten für die Sportversicherung wie auch sonst die allgemein anerkannten Regeln.

A: Allgemeine Bestimmungen - Wer oder was ist versichert ?

1: Beschrieben seien hier nur Fälle für unseren praktischen Sportbetrieb. Über Themen wie Berufssportler oder die Mitarbeit an Bauprojekten sollten sich die Vereinsverantwortlichen rechtzeitig beim Versicherungsträger ihres Landessportverbandes informieren.

Der Sportversicherungsvertrag muss von der Solidargemeinschaft getragen werden. Eine korrekte Meldung der Mitgliederzahlen ist daher unverzichtbar. Die Vereine sind Kraft Gesetzes Mitglied in der VerwBerufsGenossenschaft (VBG). Der Versicherungsschutz gilt für den BRTV und seine Vereine, solange sie dem BLSV angehören und auch der Beitrag an den BLSV abgeführt wird, für den satzungsgemäßen Betrieb. Versicherungsschutz genießen alle namentlich an den BLSV (Landesverband) gemeldeten Vereinsmitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Landesverbandes gilt der Versicherungsschutz jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des Fachverbandes vorliegt. Dies wird in der Praxis bei Veranstaltungen wie Länderpokalturnier oder Vergleichskämpfe angenommen werden müssen, weil die Teilnehmer in der Regel durch den Sportwart nominiert werden.

Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern müssen der Satzung entsprechend durchgeführt werden (z.B: Förderung des Sports, Mitgliederwerbung).

Vereine, die oftmals in Eigeninitiative „*Werfertage*“ organisieren, sind deshalb gut beraten, solche Veranstaltungen im Jahresprogramm des Fachverbandes oder der Vereine aufnehmen zu lassen, sofern diese im Landesverband Mitglied und somit ebenfalls versichert sind. Die Teilnehmer kommen ohnehin aus den Mitgliedsvereinen und die Sportveranstaltungen gehören zudem seit Jahren zu den etablierten Einrichtungen, wie das „*HI. Dreikönigswurfen*“ in Achenmühle, um nur ein Beispiel zu nennen.

Ausdrücklich zu warnen ist vor „*wildem Training*“ ohne Aufsichtsperson, da hier in der Regel kein Versicherungsschutz mehr besteht.

2: Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufes der Mitglieder, auch wenn sie für den Verein erfolgt, sofern es sich nicht um Tätigkeiten als Vereinsmitarbeiter aus einem Vertragsverhältnis handelt. Besonderer Versicherungsschutz muss vom Verein abgeschlossen werden bei der Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (Welt- und Europameisterschaften) oder überregionalen Veranstaltungen wie Deutsche Meisterschaften (Einzel + Mannschaft) für einen Spitzenfachverband (==>C **3) *Veranstaltungsversicherung***). Rechtzeitig sollten deshalb alle Formalitäten erledigt sein.

3: Versichert sind

alle aktiven und passiven Mitglieder die dem BLSV namentlich gemeldet sind.
Funktionäre der satzungsgemäßen Organe bei Wahrnehmung ihrer Funktionen.
alle Übungsleiter und Trainer, ferner Kampfrichter oder beauftragte Helfer, auch als Nichtmitglieder.
Versichert ist Mitarbeit bei Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen.
Auf die spezielle „Vertrauensschadenversicherung“ will ich hier ganz bewusst nicht eingehen, da es sich hierbei um den Sonderfall eines Vermögensschadens (Geld und Geldwerte) des BRTV oder der Vereine handelt, der von Mitgliedern der Organe und dem Kassierer verursacht werden kann.

4: Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (eigene und fremde) die der Verein seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins:
- für Einzelunternehmungen von Mitgliedern, z.B. Sondertraining, sofern dies ausdrücklich angeordnet worden ist. Unter den Versicherungsschutz fallen nur die Schadenfälle, die vom Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden.
- bei Teilnahme an allen Veranstaltungen des DRTV, wenn ein offizieller Auftrag vom Spitzenfachverband vorlag (Beispiel: Kaderauswahl-Training).
- für Versicherungsfälle, die Zuschauern als Vereinsmitgliedern oder auch Nichtmitgliedern an versicherten Veranstaltungen im Bereich des BLSV zustoßen. Außerhalb des BLSV nur, wenn der eigene Verein offiziell eine Mannschaft oder Sportler gemeldet hat.

5: Wegerisiko:

Versicherungsfälle auf dem direkten Weg zu und von versicherten Veranstaltungen sind mitversichert. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird. Auf die speziellen Regelungen bei Abfahrt von der Wohnung, vom Arbeitsplatz, bei Unterbrechungen oder Änderungen, die nicht in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sei hingewiesen.

6: Sicherheitshinweise:

Es ist den Vereinen dringend anzuraten, alle Sicherheitsbestimmungen und die Wettkampfordnung zu beachten. Insbesondere bei Veranstaltungen sollte ein Verantwortlicher bestimmt werden, der alle Aktiven und Zuschauer bereits v o r dem Aufwärmen und dem oft damit verbundenen Einwerfen auf die Gefahren und Sicherheitszonen hinweist.

Diese Tätigkeit sollte nur von einem umsichtigen und erfahrenen Kollegen übernommen werden. Seine Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

- Er soll sich für den Wettkampftag über den ärztlichen Notdienst informieren, damit für den Ernstfall sofort Hilfe angefordert werden kann. Auch ein Zuschauer kann einen Schwächeanfall erleiden.
- Er soll die Wettkampfstätten rechtzeitig begutachten und insbesondere auf Markierungen, Absperrungen und Funktionsfähigkeit achten. Defekte Wurfgeräte müssen repariert werden. Bei Bedarf sollten Absperrschilde aufgestellt werden.
- Bei Kontrolle der Wettkampfgeräte ist insbesondere darauf zu achten, dass keine defekten Geräte freigegeben werden oder auf den Wurfplatz gelangen können. Notfalls sind schadhafte Geräte bis Wettkampfbeginn einzuziehen.
- In der Kampfrichterbesprechung dürfen die Sicherheitsbestimmungen nicht ausgeklammert werden. Die Kampfrichter sind eindringlich zu belehren, bereits in der Phase des Einwerfens und während des gesamten Wettkampfbetriebes strikte auf die Sicherheit **aller** auf dem Platz befindlichen Personen zu achten. Der Kampfrichter ist für die Einhaltung der WKO verantwortlich und kann einen Aktiven bei Verstoß gegen die WKO nach einer Verwarnung vom Wettkampf

ausschließen. Notfalls ist der Sportbetrieb so lange zu unterbrechen, bis den Sicherheitsanweisungen Folge geleistet ist.

- Jeder Schaden sollte unmittelbar aufgenommen werden, um zeitnah einen genauen Hergang zu dokumentieren und evtl. Zeugen zur Verfügung zu haben. Die Schadenmeldung auf den dafür vorgesehenen Formularen muss fristgemäß an das Versicherungsbüro erfolgen. Bei Fällen, die auf Trunkenheit zurückzuführen sind, kann es zum Ausschluss des Versicherungsanspruchs kommen.

Zur Anwesenheit von Ärzten oder Sanitätern bei einer Veranstaltung enthält die Sportversicherung keine Vorschriften. Hier dürfte aber das Polizeirecht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung greifen. Man unterscheidet Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Gelände (Vereinsgelände). Ob eine Anmeldung erforderlich ist (öffentliche Veranstaltung), wird man in den Sportämtern der Städte oder Kommunen in Erfahrung bringen, die dann bei Anmeldung der Veranstaltung auch entsprechende Vorgaben machen. Leider gibt es hierzu keine einheitlichen Regeln, jede Kommune entscheidet hierüber in freiem Ermessen. Das Sportamt München fordert ab 50 Personen einen Sanitäter. Die Kosten liegen beim „Roten Kreuz“ derzeit bei einem Stundensatz von 8,- € Einsatzzeit plus 1 Stunde Fahrzeit. Die Anwesenheit sollte sich auf das Einwerfen bis Wettkampfende erstrecken (Zeitplan der Ausschreibung). Nachdem diese Leistung von verschiedenen Anbietern erbracht wird, kann im Bedarfsfall über eine Pauschale (Spendenbetrag ?) nachgedacht werden.

B I: Unfallversicherung:

Versicherungsschutz besteht gegen wirtschaftliche Folgen körperlicher Unfälle gemäß den allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99). Im Schadensfall sollten sich die Verantwortlichen sofort (Fristenregelung) mit dem Versicherungsträger in Verbindung setzen, um den Versicherungsanspruch nicht zu verlieren. Ganz allgemein sollten die Versicherungsbedingungen angefordert werden, da nur aus ihnen die aktuellen Versicherungsbedingungen und Leistungen hervorgehen.

Versicherungsleistungen:

Versicherungsleistungen werden erbracht für den Todesfall, für den Invaliditätsfall, für Serviceleistungen und für Krankenhaustagegeld ab dem 1. Tag.

Die Höhe der einzelnen Leistungen und die Leistungsbeschreibung ist den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

H i n w e i s: Leistungen aus der Sportversicherung (mit Ausnahme der Serviceleistungen und Krankenversicherung) werden auch gewährt, wenn der Versicherte anderweitige Leistungen beanspruchen kann (z.B. eigene private Unfallversicherungen).

B II: Haftpflichtversicherung:

Die Sportversicherung gewährt den versicherten Personen und Organisationen im BLSV Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten entsprechend der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und (AVB) bei Schadenersatzansprüchen. Eingeschlossen sind die zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen. Die Haftpflicht deckt nur Schäden eines Dritten ab, der eigene Schaden wird nicht ersetzt. Auch hier ist anzuraten, sich im Schadensfall direkt mit dem Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, und eine Broschüre für die umfangreiche Beschreibung anzufordern. Speziell im Punkt „Gegenseitige Ansprüche“ ist der Versicherungsschutz erweitert worden. Er umfasst auch Ansprüche von Versicherten untereinander aus Sachschäden mit Ausnahme von Verwandten. Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander bleiben ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

Im Schadensfall bittet das Versicherungsbüro um Bekanntgabe über das Bestehen einer privaten Haftpflicht, weil eine interne Ausgleichsmöglichkeit mit den privaten Versicherern vorgenommen werden kann.

Auch auf das Abhandenkommen und die Beschädigung von fremden Schlüsseln, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit übernommen worden sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz. Hier ergeht jedoch die ausdrückliche Empfehlung, nur die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage zu übernehmen. Besteht nach den Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des BRTV oder seiner Vereine zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden (==>C: **Zusatzversicherungen**). In den Versicherungsbedingungen finden sich noch weitere Ausschlüsse, die aber im Rasenkraftsport kaum relevant werden dürften.

Abgedeckt sind Personen- und/oder Sachschäden sowie Vermögensschäden.

Bayerischer Rasenkraftsport- und Tausziehverband e.V.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V.
und Deutschen Rasenkraftsport- und Tausziehverband e.V.

Bei Mietschäden, Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, Luftfahrtrisiken und Schlüsselverlust existiert jeweils eine eigene Höchstbetragsregelung. Aktuelle Informationen auch zur Deckungshöhe sind den geltenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

B III: Vertrauensschadenversicherung:

Für diesen besonderen Versicherungsfall gilt das bereits oben unter A 3 erwähnte.

B IV: Rechtsschutzversicherung:

In rechtlichen Angelegenheiten leistet zunächst der Rechtsservice beim BLSV Hilfe. Ist eine weitergehende Wahrnehmung von Interessen mit Einschaltung der RSV erforderlich, erfolgt eine entsprechende Meldung beim Versicherungsbüro.

Der Versicherte soll bei Eintritt des Versicherungsfalles in die Lage versetzt werden, seine rechtlichen Interessen wahrnehmen zu können. Dafür werden die erforderlichen Kosten getragen um den Rechts- schutz entsprechend der Bedingungen des VVG und ARB 2000 zu gewähren.

Der Umfang des Versicherungsschutzes erstreckt sich auf Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertrags-Rechtsschutz im Rahmen der Tätigkeiten.

Die Versicherung zahlt nur auf Basis der gesetzlichen Gebührenordnung eine ganze Reihe von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von derzeit 50.000,- € Einzelheiten müssen mit dem Versicherungsbüro geklärt werden.

B V: Krankenversicherung:

Die Sport-Krankenversicherung kann nur eine Beihilfe für die hier Versicherten sein. Die Kosten bei ambulanter oder stationärer Behandlung sind keinesfalls komplett versichert. Der Deckungsumfang ist begrenzt auf:

- Restkosten für den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl (40% des Rechnungsbetrages, höchstens 1.050,00 €).
- Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen einschl. Kontaktlinsen und Sportbrillen bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 € (gilt auch für Hörgeräte).
- Transportkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus.
- Überführungs- / Rückbeförderungskosten einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person.
- Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung (z.B. technische Mittel oder Körperersatzstücke) bis zu einer Summe von 1.050,00 €.
- Voller Krankenversicherungsschutz während eines Auslandsaufenthaltes.

Im Einzelfall sollten Erkundigungen eingeholt werden, denn Anspruch auf Versicherungsleistung besteht erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen erfolgt nur bei Vorlage der geforderten Nachweise (Urschrift der Belege). Der Versicherte unterliegt Obliegenheitspflichten. Außerdem besteht eine Regelung zur Abtretung oder Aufrechnung von Ansprüchen an die Krankenversicherung.

C: Zusatzversicherungen:

1) Die Vereine haben die Möglichkeit, für Sportangebote an dem auch Nichtmitglieder teilnehmen können, eine **Kurskarten-Versicherung** für Nichtmitglieder abzuschließen. Diese Kurskarten können die Vereine bei den BLSV-Bezirksgeschäftsstellen erwerben. An den BLSV müssen pro Tagesteilnehmerkarte 0,50 € oder pro Kursteilnehmerkarte 2,50 € entrichtet werden. Bei Gemeinnützigkeit kommt der eventuelle Mehrerlös bei höherem Abgabepreis voll dem Verein zugute.

2) Angeboten wird weiterhin eine **Kfz-Zusatzversicherung** für die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, die in der Regel von Freunden und Gönnern des Vereins übernommen werden. Hier besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Privatfahrer bereits für ausreichenden Versicherungsschutz vorgesorgt hat (Prüfung seiner Vertragsbedingungen), oder der Verein allgemein über einen solchen Versicherungsschutz schon verfügt (sollte in der Geschäftsstelle abgeklärt werden). Ein besonderer Versicherungsschutz muss abgeschlossen werden, wenn der Verband/Verein als Reiseveranstalter gemäß § 651 k BGB tätig wird.

In **Bayern** hat der BRTV eine Kfz-Zusatzversicherung für Sportverbände (mit einer Selbstbeteiligung von 150,-€) abgeschlossen. Hierdurch wird ein Versicherungsschutz für Funktionäre und Kadermitglieder erreicht. Er umfasst: den satzungsgemäß berufenen Vorstand und erweiterten Vorstand, 4 Schieds-/Kampfrichter, sowie 30 Mitglieder der Kader-Mannschaften. Damit sind Unfallschäden an Fahrzeugen, die im Auftrag des versicherten Verbandes anlässlich satzungsgemäßer Veranstaltungen eingesetzt werden, versichert.

3) Einer **Veranstaltungsversicherung** bedarf es bei nationalen und internationalen Meisterschaften, die vom Spitzenfachverband (DRTV) zur Ausrichtung delegiert werden. Diese Risiken sind im Rahmen der Sportversicherung nicht abgedeckt.

Der DRTV hat als Spitzenfachverband mit der ARAG über den Landessportbund einen günstigen Pauschalvertrag abgeschlossen. Danach sind die Sportler im In- und Ausland unfallversichert.

Die Vereine sind als Ausrichter/Veranstalter von Meisterschaften/Sportfesten auf Deutscher und Süddeutscher Ebene incl. Bundesligawettkämpfen über den Landessportbund Haftpflichtversichert.

Der DRTV schließt mit jedem ausrichtenden Verein einer „DEUTSCHEN“-Einzelmeisterschaft gegen eine Anteilsgebühr in Höhe von 100,- € einen Ausrichtervertrag pro Veranstaltung ab.

Der DRTV hat, ähnlich wie oben schon für den BRTV beschrieben, zusätzlich folgende Versicherungen für Sportler und Mandatsträger abgeschlossen:

Krankenversicherung für Sportler/-innen und Kampfrichter, bei Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften.

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz (300,00 € Selbstbeteiligung) für alle Mandatsträger (Präsidium, BFA-R, BFA-T) und für nationale und internationale Kampfrichter im Tauziehen sowie für die Kadersportler im Tauziehen zum Mannschaftstraining.

Alle Mandatsträger des DRTV sind in der VerwBerufsGenossenschaft (VBG) versichert.

D: Wichtige Hinweise für den Schadenfall:

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro beim BLSV e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 M ü n c h e n

Tel: 089 / 15702-221,222,224

Fax: 089 / 15702-223

E-mail: vsbmuenchen@arag-sportversicherung.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Die Vereinsnummer des BLSV ist unbedingt anzugeben.**

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein. **(Die Schadenanzeige nie vom Geschädigten ausfüllen lassen, kein Schuldanerkenntnis abgeben und den Schaden nicht selbst regulieren).**

3. Schadensmeldung nur auf den vorgesehenen Formularen; erhältlich im Versicherungsbüro.

4. Die Schadensmeldung ist sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu auszufüllen.

5. Bei späterem Schriftwechsel immer die Vereinsnummer des BLSV bzw. SchadenNr. angeben.

6. Beachtung aller Weisungen des Versicherungsbüros; und tun Sie selbst alles, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Laut Gesetz besteht eine Schadenminderungspflicht, die bei Nichtbeachtung zu einem Mitverschulden führen kann.

7. Fragen zur Sportversicherung beantwortet das Versicherungsbüro beim BLSV.

Es ist dringend zu empfehlen, dass in jedem Verein ein Schadenbearbeiter etabliert wird, der vorab die „Hinweise für den Schadenfall“ und Informationsmaterial beim Versicherungsbüro anfordert und diese auch zur Kenntnis nimmt. Tritt erst mal der Ernstfall ein, resultieren daraus meist Zeitprobleme und Wissenslücken, deren negative Auswirkungen durch rechtzeitiges Handeln zumindest erheblich minimiert werden könnten.

Ich hoffe, dass es mir trotz der umfangreichen Materie in absichtlich knapp gehaltenen Ausführungen gelungen ist, eine ausreichende Information zum Wesentlichen zu geben. Ich erhebe keine Anspruch auf Unfehlbarkeit und schließe jeden Haftungsanspruch aus diesen Ausführungen aus. Bei Beachtung der Hinweise und Ratschläge werden sich manche Risiken schon im Vorfeld vermeiden lassen.

München, im September 2007

G. Ganslmeier

BRTV-Schatzmeister